

*Am späten Donnerstagabend hat das Kammerplenium definitiv das Gesetz verabschiedet, das Abtreibung aus dem Strafgesetzbuch streicht. Der freiwillige Schwangerschaftsabbruch gilt dann nicht mehr als Straftat, es sei denn, er wird außerhalb der seit 1990 geltenden gesetzlichen Auflagen begangen.*

In unserem Land ist der freiwillige Schwangerschaftsabbruch seit 1990 unter bestimmten Voraussetzungen erlaubt, stand aber bis dato weiter unter Strafe. Einige Parteien befürworteten seit Langem die vollständige Streichung von Abtreibung aus dem Strafrecht mit der Begründung, dass dies stigmatisierend wirke. Innerhalb der Mehrheit hatte sich vor allem die CD&V einer Entkriminalisierung widersetzt. Schließlich einigten sich die Koalitionspartner CD&V, N-VA, Open VLD und MR vor drei Monaten auf einen Kompromissvorschlag, dem am 19. September im Justizausschuss auch die Oppositionspartei CDH zustimmte. Am Donnerstag hat auch das Plenum grünes Licht gegeben: 84 Abgeordnete stimmten dafür, 39 dagegen.

Abtreibung gilt fortan nicht mehr als „Verbrechen gegen die Familienordnung und die öffentliche Sittlichkeit“, wie das bislang der Fall war. Eine freiwillige Schwangerschaftsunterbrechung bleibt bis zum Ende der zwölften Woche nach der Befruchtung möglich. Die Frau muss umfassend über den Eingriff und die Alternativen informiert werden, und der Arzt muss die Entschlossenheit der Frau feststellen, ihre Schwangerschaft zu beenden. Der Begriff der „Notlage“ der Frau wird gestrichen. Die Bedenkzeit von sechs Tagen bleibt erhalten, außer wenn dringende medizinische Gründe vorliegen.

Nach Ablauf der zwölf Wochen kann die Schwangerschaft nur unter Bedingungen unterbrochen werden: Wenn die Schwangerschaft eine ernste Gefahr für die Gesundheit der Frau darstellt oder wenn sicher ist, dass das Kind an einer sehr schweren, unheilbaren Krankheit leidet. In diesem Fall muss der Arzt, an den die Frau sich wendet, einen zweiten Arzt zurate ziehen. Der Arzt und das medizinische Personal können nicht gezwungen werden, eine Abtreibung durchzuführen, aber wenn der Arzt sich weigert, ist er verpflichtet, die Frau an einen Kollegen zu überweisen und die Krankenakte weiterzuleiten.

Auch wenn der freiwillige Schwangerschaftsabbruch jetzt aus dem Strafgesetzbuch verschwindet, kann eine Abtreibung außerhalb der rechtlichen Kriterien weiterhin verfolgt werden: Sowohl die Frau als auch der Arzt können bestraft werden (gegebenenfalls mit Freiheitsentzug). Derzeit gibt es Ärzte, die in der Vergangenheit die weiterhin gültigen Auflagen einhielten, darunter die Verpflichtung, die Frau über Alternativen wie eine Freigabe zur Adoption zu informieren.

Das Gesetz wird von der laizistischen Opposition kritisiert, weil es nicht weit genug geht: Die strafrechtliche Zwangsjacke, die Frauen und Ärzte bedroht, bleibe erhalten, und die Höchstfristen für die Abtreibung seien nur minimal angepasst worden. Im gleichen Sinne sprechen laizistische Vereinigungen von einer „verpassten Chance“. Man sei weit entfernt von „einem historischen Fortschritt für die Rechte der Frau“, heißt es.

Jadin: Gesetzgeber hätte in einigen Punkten weiter gehen können.

Die Mehrheit in der Kammer ihrerseits begrüßt den erzielten Kompromiss. Die Liberalen sehen dies als „Fortschritt“ im „aktuellen politischen Kontext“ und fordern weitere Entwicklungen. Bei der MR gab es bei der Abstimmung am Donnerstag keinen Fraktionszwang: Ihre Mitglieder konnten – wie meist bei ethischen Fragen – „nach bestem Wissen und Gewissen“ votieren. Die ostbelgische MR-PFF-Abgeordnete Katrin Jadin enthielt sich der Stimme. Sie begrüße den symbolischen Wert, Abtreibung aus dem Strafgesetzbuch zu entfernen, findet aber, dass der Gesetzgeber in einigen Punkten hätte weiter gehen können. So kritisiert sie, dass die Sanktionen für Frauen, die sich nicht an die Kriterien gehalten haben, beibehalten wurden. Zudem spricht sie sich für eine Abschaffung der Bedenkzeit und eine Erhöhung der Abtreibungsfrist von zwölf auf 14 bis 16 Wochen aus. Es wäre eine Gelegenheit gewesen, das Gesetz von 1990 auf seine Effizienz zu überprüfen und entsprechend anzupassen, so Jadin gegenüber dieser Zeitung.

Frauenbewegungen, laizistische Vereine und Zentren für Familienplanung fordern schon seit Langem, dass Abtreibung nicht mehr als Straftat qualifiziert und somit auch nicht mehr strafrechtlich verfolgt wird. 2016 hatten die Oppositionsparteien DéFI, Grüne, PS und SP.A nacheinander Gesetzesvorschläge hinterlegt, um Artikel 350, der Abtreibung unter Strafe stellt (und die Ausnahmen beschreibt), aus dem Strafgesetzbuch zu streichen. 2017 sprangen die Liberalen (Open VLD und ein Teil der MR) mit auf den Zug. „Eine Anpassung des Gesetzes von 1990 an den heutigen Zeitgeist“ – wie es bei Open VLD damals hieß. Der „subjektive Begriff“ der Notlage (eine der Bedingungen für eine Abtreibung) sollte aus dem Gesetz gestrichen, die Bedenkzeit für Frauen von sechs Tagen auf 48 Stunden gekürzt, die Fristenregelung auf mindestens 14 Wochen ab der Zeugung verlängert werden.

Aus Brüssel berichtet Gerd Zeimers

Copyright © 2018 Grenz Echo. Alle rechten vorbehalten